

## **Infoblatt „Antrag Aufstellung Spielgeräte nach § 33 c Abs. 3 GewO“ - Aufstellungsort**



### Gesetzestext zu § 33 c Abs. 3 GewO

*Nach § 33 c Abs. 3 GewO (Gewerbeordnung) darf eine Gewerbetreibende Person nur Spielgeräte im Sinne des § 33 c Abs. 1 GewO aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht.*

### **Welche Angaben von Ihnen werden benötigt?**

- Genauer Aufstellungsort der Spielautomaten
  - Unterscheidung zwischen Speisewirtschaft, Schankwirtschaft, Berherbergungsbetrieb, Spielhalle, Wettbüro
  - Wo befindet sich der besagte Ausübungsort?
  - Welchen Namen trägt der Ausübungsort?
  
- Allgemeine Kontaktdaten
  - Wer ist Antragsteller/in?
  - Wie lauten Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer, wohnhafte Adresse)

### **Wer ist für Sie zuständig?**

Herr Feldbusch / Frau Hanl

Telefon: 06408/9590-41 ; 06408-9590-43

Telefax: 06408/9590-95

E-Mail: [ordnungsamt@gemeinde-reiskirchen.de](mailto:ordnungsamt@gemeinde-reiskirchen.de)